



Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. Januar 2025

Nummer 1/2

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
1 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	1	7 Bekanntmachung Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge 11
2 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	1	8 C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 12
3 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	2	9 Öffentliche Bekanntmachung Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie 12
4 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)	2	10 Öffentliche Bekanntmachung Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 14
5 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)	5	11 Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025 14
6 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL	8	12 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe 18

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 1 **Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)**

Für
Frau
Merve Aydin
Letzte hier bekannte Anschrift:
Gutenbergstr. 20
52349 Düren

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 17.07.2024 Az.: 27.2.15-40S0-370119-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3071 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird

darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 18.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Reinhold

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 1

- 2 **Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster
53.0250/24/0875785-0298/0060.U

Münster, den 18.12.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Operations GmbH, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 27.11.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Harzanlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 57, Flurstück 182) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung von sicherheitstechnischen Maßnahmen. So sollen beispielsweise neue sicherheitsgerichtete Schaltungen installiert werden.

Das angezeigte störfällrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 1-2

3 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0242/24/0018899-0785/0092.U

Münster, den 18.12.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Oxeno GmbH & Co. KG, Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl hat mit Datum vom 14.11.2024, die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Raffinat-I/II-Betrieb auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 58, Flurstück 42) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Schnittstellenprojekt. Es sollen neue Baueingangsarmaturen, die als sicherheitsrelevante Anlagenteile aufgrund ihrer Funktion einzustufen sind, errichtet werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 2

4 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL) zur Durchführung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03.01.2025 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-210/2024.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung

zwischen
dem Verkehrsverbund Ostwestfalen-Lippe (VVOWL)
Niederwall 49, 33602 Bielefeld
vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachstehend „VVOWL“ genannt

und

dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW)
Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren
vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachstehend „KAAW“ genannt -

wird auf Grundlage des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023 i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW — GkG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der VVOWL als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt der KAAW Teilaufgaben der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltungsverordnung (KomHVO). Die Aufgabenübertragung erfolgt — soweit insb. mit Blick auf §§ 5 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG) rechtlich erforderlich — im Rahmen einer Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW.

Mit Blick auf die unter Ziff. 2 dargestellten Aufgaben und vor dem Hintergrund, dass die KAAW gewährleistet, dass diese Aufgaben verantwortlich durch Personen i.S.v. § 6 Nr. 4 StBerG erledigt werden, gehen VVOWL und KAAW davon aus, dass mit dieser Vereinbarung zunächst eine mandatierende Übertragung erfolgt. Insoweit bleiben die Rechte und Pflichten des VVOWL als Träger der Aufgabe unberührt. Der VVOWL muss sich insoweit das Handeln der

KAAW als eigenes Handeln zurechnen lassen. Die KAAW tritt entsprechend im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung nach außen im Namen des VVOWL auf.

§ 2 Umfang der Aufgaben; Pflicht zur Aufgabenerfüllung

1. Der VVOWL überträgt die Aufgaben der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 1 1. Fall GO NRW auf die KAAW. Die Aufgabenübertragung umfasst konkret

- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) mittels „DATEV Rechnungswesen kommunal“ auf Basis der vom VVOWL getätigten Vorkontierungen.

Der VVOWL wird zu diesem Zweck der KAAW den Zugriff auf die vom ihm angeschafften und eingerichteten Software „DATEV Rechnungswesen kommunal“ mittels einer Remote-desktopverbindung ermöglichen und der KAAW die erforderlichen Belege digital über „DATEV Unternehmen-Online“ bereitstellen.

Die KAAW wird dem VVOWL bedarfsorientiert Auswertungen aus der Finanzbuchführung bereitstellen und den VVOWL bei Rückfragen betreffend das Buchen von laufenden Geschäftsvorfällen sowie der Zuordnung von laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie Investitionen fachlich im Rahmen von § 6 Nr. 3 und 4 StBerG unterstützen und beraten. Zudem wird die KAAW den VVOWL auf ausdrückliche Anforderung unter anderem bei der Erstellung von unterjährigen Budgetberichten, der Anfertigung und Übermittlung von erforderlichen Statistikmeldungen und Verwendungsnachweisen sowie die Pflege von ergänzenden Excel-Übersichten (z. B. im Rahmen von Wertpapiergefächten) unterstützen.

Auf Anforderung wird die von der KAAW mit der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des § 6 Nr. 4 StBerG betreute verantwortliche Person Abstimmtermine mit den SachbearbeiterInnen aus dem Bereich der Verwaltung des VVOWL wahrnehmen.

Von der Aufgabenübertragung ausdrücklich nicht umfasst ist der erforderliche Systembetrieb und die Systembetreuung inkl. Lizenzbereitstellung der Systeme und IT-Umgebung im Bereich des VVOWL, die Zahlungsabwicklung und Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten des VVOWL.

2. Die KAAW wird die in Ziff. 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie sämtlicher sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere der §§ 28 ff. KomHVO, ordnungsgemäß erledigen.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend das Aufgabenspektrum nach dieser Vereinbarung werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
4. Der VVOWL und die KAAW können sich über die Übertragung weiterer Aufgaben — soweit rechtlich möglich — verständigen und werden in diesem Fall diesen Vertrag entsprechend fortsetzen.

§ 3 Ausführung der Aufgaben; Überlassung von Informationen durch den VVOWL

1. Der VVOWL wird für jeden Abrechnungszeitraum (i.d.R. monatlich) alle erforderlichen Informationen und Arbeitsunterlagen zur Erledigung der Aufgabe nach § 2 rechtzeitig (i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats) übermittelt. Der VVOWL wird dem KAAW einen Ansprechpartner benennen, den der KAAW im Falle von Rückfragen und ggf. erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zentral ansprechen kann.

2. Die Datenübermittlung erfolgt in einer sicheren elektronischen Form. Hierzu wird gem. § 1 das System „DATEV Unternehmen online“ eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch über eine Cloud, welche die KAAW unter Beachtung der Anforderungen und Erfordernisse dieser Vereinbarung sowie sämtlicher weiterer Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts bereitstellt; alternativ sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.

3. Die KAAW stellt dem VVOWL und seinen MitarbeiterInnen einen festen Ansprechpartner zur Verfügung, der die Erledigung dieser Vereinbarung für den KAAW nach Maßgabe von § 6 Ziffer 4 StBerG gewährleistet. Die Kontaktdaten werden dem VVOWL nach Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt gegeben.

4. Die KAAW verpflichtet sich, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des § 32 KomHVO und sämtlicher sonstiger einschlägigen Vorschriften durchzuführen.

5. Soweit die Aufgabendurchführung die Verarbeitung von Daten betrifft, die dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) unterliegen, verpflichtet sich die KAAW, zur Gewährleistung des Schutzes dieser Daten sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie solche zur Sicherstellung der Erfüllung von Meldepflichten im Fall von Verstößen gegen die betreffenden Vorschriften zu treffen.

6. Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe dieser Vereinbarung betrauten Personen sind verpflichtet bzw. zu verpflichten, über solche Angelegenheiten des VVOWL, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Gremien der KAAW Verschwiegenheit zu wahren.

7. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 4 Informations-, Abstimmungs- und Prüfungspflichten

1. Die KAAW setzt für die Ausführung der Aufgaben das von der GPA zertifizierte Fachverfahren DATEV ein. Die für eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erforderlichen Zertifikate können der Homepage des Herstellers unter <https://www.datev.de/web/de/m/ueberdatev/datenschutz/> entnommen werden.

2. Die KAAW wird dafür Sorge tragen, dass alle von ihr für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach dieser Vereinbarung eingesetzten Programme den Erfordernissen des § 94 Abs. 2 GO NRW Rechnung tragen (insb. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüfte und zugelassene Fachprogramme sind).

Die KAAW sichert im Übrigen zu, dass alle von ihr für die automatisierte Datenverarbeitung (DV-Buchführung) im Rahmen dieser Vereinbarung verwendeten Programme einschließlich der außerhalb der Buchhaltung eingesetzten Vorverfahren, durch die über Schnittstellen Daten in die Buchungssoftware übernommen und weiterverarbeitet werden, vor ihrer Anwendung von dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgreich geprüft worden sind.

3. Die KAAW verpflichtet sich, Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt (§§ 101 ff. GO NRW) und die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) zu dulden. Sie verpflichtet sich insbesondere, der jeweiligen Behörde im Sinne von Satz 1 alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, das Betreten der Räume zu

gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung nach den geltenden Vorschriften erfolgen kann. Über die Termine und die Ergebnisse der Prüfung hat die KAAW den VVOWL unverzüglich zu unterrichten und im Bedarfsfalle Maßnahmen vorzuschlagen und diesem mit dem VVOWL abzustimmen. Im Übrigen unterstützen die Beteiligten einander bei sämtlichen vom VVOWL zu veranlassenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen.

§ 5 Kostenerstattung

- Der VVOWL erstattet der KAAW gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Übernahme der Aufgabe einen angemessenen Kostenersatz. Um den aus der Übernahme dieser Aufgabe entstehenden zusätzlichen Kosten des KAAW nach dem Modell „KGSt — Kosten eines Arbeitsplatzes“ grundsätzlich zu decken, werden folgende pauschale Ausgleiche vereinbart:

Kunde / Zweckverband	Laufende Geschäftsbuchführung (pro Monat)	Sonstige Unterstützungsleistungen
VVOWL	Pauschal mit 299,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	Pauschal mit 90,00 € pro Stunde auf Basis von Tätigkeitsnachweisen zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.

Mit diesen Pauschalbeträgen sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

- Soweit eine nach § 23 Abs. 4 GkG NRW grundsätzlich anzustrebende Kostendeckung durch die vorstehenden Pauschalen nicht gewährleistet werden kann, werden sich KAAW und VVOWL über eine sachgerechte Anpassung der Ausgleichsbeträge verständigen.
- Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der nach dieser Vereinbarung entsprechend § 23 GkG NRW zu leistender Entschädigung bzw. Kostenerstattung um eine rein hoheitliche Refinanzierung handelt. So ist zum einen eine Übertragung der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW ausdrücklich nur zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich (Aufgabeninhalt) und auch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW nur diesen zugänglich (formale Ausgestaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet der VVOWL der KAAW die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 6 Haftung

- Für Fehler im Rahmen der Aufgabenübertragung/-wahrnehmung nach dieser Vereinbarung haftet der jeweils zuständig handelnde Vertragspartner allein.
- Die KAAW unterhält eine Eigenschadens- bzw. Haftpflichtversicherung für Schäden, die beim VVOWL infolge schuldhafter und/oder fahrlässiger Pflichtverletzungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen.
- Soweit den VVOWL auf Grund von unsachgemäßer bzw. unzulässiger Aufgabenwahrnehmung durch die KAAW Schadensersatz- und/oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten treffen und/oder Kosten auf Grund von sonstigen Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen sowie behördliche- bzw. berufsrechtliche Prüfungsverfah-

ren treffen, stellt die KAAW den VVOWL insoweit von jedweder Haftung bzw. den Kosten im Innenverhältnis frei. Der VVOWL ist insoweit insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von der KAAW für die Durchführung der Aufgabe getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen.

- Die Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflichten ergeben sich aus § 254 BGB analog.

§ 7 Datenschutz

- Der Zweckverband KAAW verpflichtet sich, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle ihm aus dem Bereich des VVOWL zur Kenntnis gelangten Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
- Die KAAW stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich gemäß den Weisungen des VVOWL erfolgt.
- Mit Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich die KAAW die bei ihr zur Ausführung der Aufgaben eingesetzten Daten sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Schlichtungsstelle

- Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.
- Ein Klagerecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

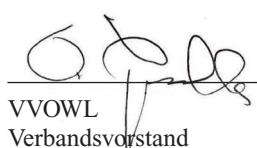
§ 9 Formerfordernisse; Elektronische Kommunikation; Salvatorische Klausel

- Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.
- Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zugeleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als Lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch den VVOWL gekündigt werden.
3. Der KAAW kann seinerseits die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen kündigen. Sollte die Kündigung durch die KAAW erfolgen, wird die Zusammenarbeit noch über einen Zeitraum von 3 Monaten ab Veröffentlichung der Kündigung nach Absatz 6 fortgeführt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
5. Die Kündigung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf beidseitig der Schriftform. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Bezirksregierung unter Beachtung der Fristen nach Abs. 3 und 4 anzuseigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 GkG NRW (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster).

Bielefeld, den 11.10.24



VVOWL
Verbandsvorstand

Ibbenbüren, den 24.11.2024



KAAW
Verbandsvorstand



VVOWL
Vertreter Verbandsversammlung / Stellvertreter



KAAW
Vertreter Verbandsversammlung / Stellvertreter
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 2-5

5 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) zur Durchführung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03.01.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-211/2024.0002
Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung

zwischen
dem Zweckverband Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Bahnhofstr. 48, 59423 Unna
vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachstehend „ZRL“ genannt -
und

dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW)
Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren
vertreten durch den Verbandsvorsteher
- nachstehend „KAAW“ genannt -

wird auf Grundlage des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023. i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der ZRL als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt der KAAW Teilaufgaben der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Die Aufgabenübertragung erfolgt - soweit insb. mit Blick auf §§ 5 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG) rechtlich erforderlich - im Rahmen einer Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW.

Mit Blick auf die unter Ziff. 2 dargestellten Aufgaben und vor dem Hintergrund, dass die KAAW gewährleistet, dass diese Aufgaben verantwortlich durch Personen i.S.v. § 6 Nr. 4 StBerG erledigt werden, gehen ZRL und KAAW davon aus, dass mit dieser Vereinbarung zunächst eine mandatierende Übertragung erfolgt. Insoweit bleiben die Rechte und Pflichten des ZRL als Träger der Aufgabe unberührt. Der ZRL muss sich insoweit das Handeln der KAAW als eigenes Handeln zurechnen lassen. Die KAAW tritt entsprechend im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung nach außen im Namen des ZRL auf.

§ 2 Umfang der Aufgaben; Pflicht zur Aufgabenerfüllung

1. Der ZRL überträgt die Aufgaben der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 1 1. Fall GO NRW auf die KAAW. Die Aufgabenübertragung umfasst konkret

- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) mittels „DATEV Rechnungswesen communal“ auf Basis der vom ZRL getätigten Vorkontierungen.

Der ZRL wird zu diesem Zweck der KAAW den Zugriff auf die vom ihm angeschafften und eingerichteten Software „DATEV Rechnungswesen communal“ mittels einer Remotedesktopverbindung ermöglichen und der KAAW die erforderlichen Belege digital über „DATEV Unternehmen-Online“ bereitstellen.

Die KAAW wird dem ZRL bedarfsoorientiert Auswertungen aus der Finanzbuchführung bereitstellen und den ZRL bei Rückfragen betreffend das Buchen von

laufenden Geschäftsvorfällen sowie der Zuordnung von laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie Investitionen fachlich im Rahmen von § 6 Nr. 3 und 4 StBerG unterstützen und beraten. Zudem wird die KAAW den ZRL auf ausdrückliche Anforderung unter anderem bei der Erstellung von unterjährigen Budgetberichten, der Anfertigung und Übermittlung von erforderlichen Statistikkmeldungen und Verwendungsnachweisen sowie die Pflege von ergänzenden Excel-Übersichten (z. B. im Rahmen von Wertpapiergeschäften) unterstützen.

Auf Anforderung wird die von der KAAW mit der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des § 6 Nr. 4 StBerG betreute verantwortliche Person Abstimmtermine mit den Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich der Verwaltung des ZRL wahrnehmen.

Von der Aufgabenübertragung ausdrücklich nicht umfasst ist der erforderliche Systembetrieb und die Systembetreuung inkl. Lizenzbereitstellung der Systeme und IT-Umgebung im Bereich des ZRL, die Zahlungsabwicklung und Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten des ZRL.

2. Die KAAW wird die in Ziff. 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie sämtlicher sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere der §§ 28 ff. KomHVO, ordnungsgemäß erledigen.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend das Aufgabenspektrum nach dieser Vereinbarung werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
4. Der ZRL und die KAAW können sich über die Übertragung weiterer Aufgaben - soweit rechtlich möglich - verstündigen und werden in diesem Fall diesen Vertrag entsprechend fortzuschreiben.

§ 3 Ausführung der Aufgaben; Überlassung von Informationen durch den ZRL

1. Der ZRL wird für jeden Abrechnungszeitraum (i.d.R. monatlich) alle erforderlichen Informationen und Arbeitsunterlagen zur Erledigung der Aufgabe nach § 2 rechtzeitig (i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats) übermittelt. Der ZRL wird dem KAAW einen Ansprechpartner benennen, den der KAAW im Falle von Rückfragen und ggf. erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zentral ansprechen kann.
2. Die Datenübermittlung erfolgt in einer sicheren elektronischen Form. Hierzu wird gem. § 1 das System „DATEV Unternehmen online“ eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch über eine Cloud, welche die KAAW unter Beachtung der Anforderungen und Erfordernisse dieser Vereinbarung sowie sämtlicher weiterer Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts bereitstellt; alternativ sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
3. Die KAAW stellt dem ZRL und seinen Mitarbeiter/Innen einen festen Ansprechpartner zur Verfügung, der die Erledigung dieser Vereinbarung für den KAAW nach Maßgabe von § 6 Ziffer 4 StBerG gewährleistet. Die Kontaktdaten werden dem ZRL nach Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt gegeben.
4. Die KAAW verpflichtet sich, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des § 32 KomHVO und sämtlicher sonstiger einschlägigen Vorschriften durchzuführen.
5. Soweit die Aufgabendurchführung die Verarbeitung von Daten betrifft, die dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) unterliegen, verpflichtet sich die

KAAW, zur Gewährleistung des Schutzes dieser Daten sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie solche zur Sicherstellung der Erfüllung von Meldepflichten im Fall von Verstößen gegen die betreffenden Vorschriften zu treffen.

6. Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe dieser Vereinbarung betrauten Personen sind verpflichtet bzw. zu verpflichten, über solche Angelegenheiten des ZRL, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Gremien der KAAW Verschwiegenheit zu wahren.
7. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 4 Informations-, Abstimmungs- und Prüfungspflichten

1. Die KAAW setzt für die Ausführung der Aufgaben das von der GPA zertifizierte Fachverfahren DATEV ein. Die für eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erforderlichen Zertifikate können der Homepage des Herstellers unter <https://www.datev.de/web/de/m/ueberdatev/datenschutz/> entnommen werden.
2. Die KAAW wird dafür Sorge tragen, dass alle von ihr für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach dieser Vereinbarung eingesetzten Programme den Erfordernissen des § 94 Abs. 2 GO NRW Rechnung tragen (insb. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüfte und zugelassene Fachprogramme sind).

Die KAAW sichert im Übrigen zu, dass alle von ihr für die automatisierte Datenverarbeitung (DV- Buchführung) im Rahmen dieser Vereinbarung verwendeten Programme einschließlich der außerhalb der Buchhaltung eingesetzten Vorverfahren, durch die über Schnittstellen Daten in die Buchungssoftware übernommen und weiterverarbeitet werden, vor ihrer Anwendung von dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgreich geprüft worden sind.

3. Die KAAW verpflichtet sich, Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt (§§ 101 ff. GO NRW) und die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) zu dulden. Sie verpflichtet sich insbesondere, der jeweiligen Behörde im Sinne von Satz 1 alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, das Betreten der Räume zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung nach den geltenden Vorschriften erfolgen kann. Über die Termine und die Ergebnisse der Prüfung hat die KAAW den ZRL unverzüglich zu unterrichten und im Bedarfsfalle Maßnahmen vorzuschlagen und diesem mit dem ZRL abzustimmen. Im Übrigen unterstützen die Beteiligten einander bei sämtlichen vom ZRL zu veranlassenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Der ZRL erstattet der KAAW gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Übernahme der Aufgabe einen angemessenen Kostenersatz. Um den aus der Übernahme dieser Aufgabe entstehenden zusätzlichen Kosten des KAAW nach dem Modell „KGSt - Kosten eines Arbeitsplatzes“ grundsätzlich zu decken, werden folgende pauschale Ausgleiche vereinbart:

Kunde / Zweckverband	Laufende Geschäftsbuchführung (pro Monat)	Sonstige Unterstützungsleistungen
ZRL	Pauschal mit 575,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	Pauschal mit 90,00 € pro Stunde auf Basis von Tätigkeitsnachweisen zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.

Mit diesen Pauschalbeträgen sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

2. Soweit eine nach § 23 Abs. 4 GkG NRW grundsätzlich anzustrebende Kostendeckung durch die vorstehenden Pauschalen nicht gewährleistet werden kann, werden sich KAAW und ZRL über eine sachgerechte Anpassung der Ausgleichsbeträge verständigen.
3. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der nach dieser Vereinbarung entsprechend § 23 GkG NRW zu leistender Entschädigung bzw. Kostenerstattung um eine rein hoheitliche Refinanzierung handelt. So ist zum einen eine Übertragung der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW ausdrücklich nur zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich (Aufgabeninhalt) und auch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW nur diesen zugänglich (formale Ausgestaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet der ZRL der KAAW die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 6 Haftung

1. Für Fehler im Rahmen der Aufgabenübertragung/-wahrnehmung nach dieser Vereinbarung haftet der jeweils zuständig handelnde Vertragspartner allein.
2. Die KAAW unterhält eine Eigenschadens- bzw. Haftpflichtversicherung für Schäden, die beim ZRL infolge schuldhafter und/oder fahrlässiger Pflichtverletzungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen.
3. Soweit den ZRL auf Grund von unsachgemäßer bzw. unzulässiger Aufgabenwahrnehmung durch die KAAW Schadensersatz- und/oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten treffen und/oder Kosten auf Grund von sonstigen Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen sowie behördliche- bzw. berufsrechtliche Prüfungsverfahren treffen, stellt die KAAW den ZRL insoweit von jedweder Haftung bzw. den Kosten im Innenverhältnis frei. Der ZRL ist insoweit insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von der KAAW für die Durchführung der Aufgabe getroffenen bzw. zu treffen den Maßnahmen.
4. Die Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflichten ergeben sich aus § 254 BGB analog.

§ 7 Datenschutz

1. Der Zweckverband KAAW verpflichtet sich, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle ihm aus dem Bereich des ZRL zur Kenntnis gelangten Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
2. Die KAAW stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich gemäß den Weisungen des ZRL erfolgt.

3. Mit Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich die KAAW die bei ihr zur Ausführung der Aufgaben eingesetzten Daten sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Schlichtungsstelle

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.
2. Ein Klagerrecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 9 Formerfordernisse; Elektronische Kommunikation; Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.
2. Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zugeleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als Lückenhaft erweist.

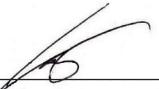
§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch den ZRL gekündigt werden.
3. Der KAAW kann seinerseits die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen kündigen. Sollte die Kündigung durch die KAAW erfolgen, wird die Zusammenarbeit noch über einen Zeitraum von 3 Monaten ab Veröffentlichung der Kündigung nach Absatz 6 fortgeführt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
5. Die Kündigung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf beidseitig der Schriftform. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Bezirksregierung unter Beachtung der Fristen nach Abs. 3 und 4 anzugeben. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach

§ 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 GkG NRW (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster).

Unna, den


ZRL
Verbandsvorstand


ZRL
Vertreter Verbandsver-
sammlung / Stellvertreter

Ibbenbüren, den 24. 11. 2024


KAAW
Verbandsvorstand


KAAW
Vertreter Verbandsver-
sammlung / Stellvertreter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 5-8

6 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl. dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Zweckverband KAAW – Kommunale ADV-Anwendergemeinschaft West (KAAW) und dem Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschließlich dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL zur Durchführung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 03.01.2025

Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-212/2024.0002

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Finanzbuchhaltung

zwischen

dem Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) einschl.
dem rechtlich unselbständigen Eigenbetrieb
Infrastruktur und Fahrzeuge (EBINFA) des NWL

Bahnhofstr. 48, 59423 Unna
vertreten durch den Verbandsvorsteher

- nachstehend „NWL“ genannt -
und

dem Zweckverband Kommunale ADV - Anwendergemeinschaft West (KAAW)
Weberstraße 5, 49477 Ibbenbüren

vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Marcus Egelkamp

- nachstehend „KAAW“ genannt -

wird auf Grundlage des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022 und am 01.01.2023 i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26.04.2022, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der NWL als juristische Person des öffentlichen Rechts überträgt der KAAW Teilaufgaben der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW i.V.m. der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO). Die Aufgabenübertragung erfolgt - soweit insb. mit Blick auf §§ 5 ff. Steuerberatungsgesetz (StBerG) rechtlich erforderlich - im Rahmen einer Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 2 S. 2 GkG NRW.

Mit Blick auf die unter Ziff. 2 dargestellten Aufgaben und vor dem Hintergrund, dass die KAAW gewährleistet, dass diese Aufgaben verantwortlich durch Personen i.S.v. § 6 Nr. 4 StBerG erledigt werden, gehen NWL und KAAW davon aus, dass mit dieser Vereinbarung zunächst eine mandatierende Übertragung erfolgt. Insoweit bleiben die Rechte und Pflichten des NWL als Träger der Aufgabe unberührt. Der NWL muss sich insoweit das Handeln der KAAW als eigenes Handeln zurechnen lassen. Die KAAW tritt entsprechend im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne dieser Vereinbarung nach außen im Namen des NWL auf.

§ 2 Umfang der Aufgaben; Pflicht zur Aufgabenerfüllung

1. Der NWL überträgt die Aufgaben der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 1 1. Fall GO NRW auf die KAAW. Die Aufgabenübertragung umfasst konkret

- Buchen der laufenden Geschäftsvorfälle nach Maßgabe der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) mittels „DATEV Rechnungswesen communal“ auf Basis der vom NWL getätigten Vorkontierungen.

Der NWL wird zu diesem Zweck der KAAW den Zugriff auf die vom ihm angeschafften und eingerichteten Software „DATEV Rechnungswesen communal“ mittels einer Remotedesktopverbindung ermöglichen und der KAAW die erforderlichen Belege digital über „DATEV Unternehmen-Online“ bereitstellen.

Die KAAW wird dem NWL bedarfsorientiert Auswertungen aus der Finanzbuchführung bereitstellen und den NWL bei Rückfragen betreffend das Buchen von laufenden Geschäftsvorfällen sowie der Zuordnung von laufenden Erträgen bzw. Aufwendungen sowie Investitionen fachlich im Rahmen von § 6 Nr. 3 und 4 StBerG unterstützen und beraten. Zudem wird die KAAW den NWL auf ausdrückliche Anforderung unter anderem bei der Erstellung von unterjährigen Budgetberichten, der Anfertigung und Übermittlung von erforderlichen Statistikmeldungen und Verwendungsnachweisen sowie die Pflege von ergänzenden Excel-Übersichten (z. B. im Rahmen von Wertpapiergeschäften) unterstützen.

Auf Anforderung wird die von der KAAW mit der Aufgabenwahrnehmung unter Beachtung des § 6 Nr. 4 StBerG betreute verantwortliche Person Abstimmtermine mit den Sachbearbeiterinnen aus dem Bereich der Verwaltung des NWL wahrnehmen.

Von der Aufgabenübertragung ausdrücklich nicht um-

fasst ist der erforderliche Systembetrieb und die Systembetreuung inkl. Lizenzbereitstellung der Systeme und IT-Umgebung im Bereich des NWL, die Zahlungsabwicklung und Zwangsvollstreckung in Angelegenheiten des NWL.

2. Die KAAW wird die in Ziff. 1 genannten Aufgaben nach Maßgabe dieser Vereinbarung sowie sämtlicher sonstiger einschlägiger Vorschriften, insbesondere der §§ 28 ff. KomHVO, ordnungsgemäß erledigen.
3. Alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern betreffend das Aufgabenspektrum nach dieser Vereinbarung werden durch diese Vereinbarung ersetzt.
4. Der NWL und die KAAW können sich über die Übertragung weiterer Aufgaben - soweit rechtlich möglich - verständigen und werden in diesem Fall diesen Vertrag entsprechend fortschreiben.

§ 3 Ausführung der Aufgaben; Überlassung von Informationen durch den NWL

1. Der NWL wird für jeden Abrechnungszeitraum (i.d.R. monatlich) alle erforderlichen Informationen und Arbeitsunterlagen zur Erledigung der Aufgabe nach § 2 rechtzeitig (i.d.R. bis zum 10. des Folgemonats) übermittelt. Der NWL wird dem KAAW einen Ansprechpartner benennen, den der KAAW im Falle von Rückfragen und ggf. erforderlichen Unterstützungsmaßnahmen zentral ansprechen kann.
2. Die Datenübermittlung erfolgt in einer sicheren elektronischen Form. Hierzu wird gem. § 1 das System „DATEV Unternehmen online“ eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt der Datenaustausch über eine Cloud, welche die KAAW unter Beachtung der Anforderungen und Erfordernisse dieser Vereinbarung sowie sämtlicher weiterer Anforderungen, insbesondere des Datenschutzrechts bereitstellt; alternativ sind die Daten in Papierform für Dritte nicht einsehbar zu übermitteln.
3. Die KAAW stellt dem NWL und seinen Mitarbeiter/Innen einen festen Ansprechpartner zur Verfügung, der die Erledigung dieser Vereinbarung für den KAAW nach Maßgabe von § 6 Ziffer 4 StBerG gewährleistet. Die Kontaktdataen werden dem NWL nach Unterzeichnung der Vereinbarung bekannt gegeben.
4. Die KAAW verpflichtet sich, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung nach Maßgabe des § 32 KomHVO und sämtlicher sonstiger einschlägigen Vorschriften durchzuführen.
5. Soweit die Aufgabendurchführung die Verarbeitung von Daten betrifft, die dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO) unterliegen, verpflichtet sich die KAAW, zur Gewährleistung des Schutzes dieser Daten sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen einschließlich der technisch-organisatorischen Maßnahmen sowie solche zur Sicherstellung der Erfüllung von Meldepflichten im Fall von Verstößen gegen die betreffenden Vorschriften zu treffen.
6. Die mit der Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe dieser Vereinbarung betrauten Personen sind verpflichtet bzw. zu verpflichten, über solche Angelegenheiten des NWL, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, gegenüber Dritten sowie den Organen und Gremien der KAAW Verschwiegenheit zu wahren.
7. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen. Auftretende Probleme und Fragestellungen werden unverzüglich und einvernehmlich einer Lösung zugeführt.

§ 4 Informations-, Abstimmungs- und Prüfungspflichten

1. Die KAAW setzt für die Ausführung der Aufgaben das

von der GPA zertifizierte Fachverfahren DATEV ein. Die für eine örtliche Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erforderlichen Zertifikate können der Homepage des Herstellers unter <https://www.datev.de/web/de/m/ueberdatev/datenschutz/> entnommen werden.

2. Die KAAW wird dafür Sorge tragen, dass alle von ihr für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft nach dieser Vereinbarung eingesetzten Programme den Erfordernissen des § 94 Abs. 2 GO NRW Rechnung tragen (insb. von der Gemeindeprüfungsanstalt NRW geprüfte und zugelassene Fachprogramme sind).

Die KAAW sichert im Übrigen zu, dass alle von ihr für die automatisierte Datenverarbeitung (DV- Buchführung) im Rahmen dieser Vereinbarung verwendeten Programme einschließlich der außerhalb der Buchhaltung eingesetzten Vorverfahren, durch die über Schnittstellen Daten in die Buchungssoftware übernommen und weiterverarbeitet werden, vor ihrer Anwendung von dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erfolgreich geprüft worden sind.

3. Die KAAW verpflichtet sich, Prüfung durch das örtliche Rechnungsprüfungsamt (§§ 101 ff. GO NRW) und die Gemeindeprüfungsanstalt (§ 105 GO NRW) zu dulden. Sie verpflichtet sich insbesondere, der jeweiligen Behörde im Sinne von Satz 1 alle für die Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen, das Betreten der Räume zu gestatten und dafür Sorge zu tragen, dass die Prüfung nach den geltenden Vorschriften erfolgen kann. Über die Termine und die Ergebnisse der Prüfung hat die KAAW den NWL unverzüglich zu unterrichten und im Bedarfsfalle Maßnahmen vorzuschlagen und diesem mit dem NWL abzustimmen. Im Übrigen unterstützen die Beteiligten einander bei sämtlichen vom NWL zu veranlassenden Maßnahmen im Zusammenhang mit den Prüfungen.

§ 5 Kostenerstattung

1. Der NWL erstattet der KAAW gem. § 23 Abs. 4 GkG NRW für die Übernahme der Aufgabe einen angemessenen Kostenersatz. Um den aus der Übernahme dieser Aufgabe entstehenden zusätzlichen Kosten des KAAW nach dem Modell „KGSt - Kosten eines Arbeitsplatzes“ grundsätzlich zu decken, werden folgende pauschale Ausgleiche vereinbart:

Kunde / Zweckverband	Laufende Geschäftsbuchführung (pro Monat)	Sonstige Unterstützungsleistungen
NWL	Pauschal mit 1.295,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	Pauschal mit 90,00 € pro Stunde auf Basis von Tätigkeitsnachweisen zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.
EBINFA	Pauschal mit 399,00 € zzgl. gesetzlich geschuldeter USt.	

Mit diesen Pauschalbeträgen sind grundsätzlich sämtliche Personal- und Sachkosten abgegolten.

2. Soweit eine nach § 23 Abs. 4 GkG NRW grundsätzlich anzustrebende Kostendeckung durch die vorstehenden Pauschalen nicht gewährleistet werden kann, werden sich KAAW und NWL über eine sachgerechte Anpassung der Ausgleichsbeträge verständigen.

3. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass es sich bei der nach dieser Vereinbarung entsprechend § 23 GkG NRW zu leistender Entschädigung bzw. Kostenerstattung um eine rein hoheitliche Refinanzierung handelt. So ist zum einen eine Übertragung der Finanzbuchhaltung nach § 94 GO NRW ausdrücklich nur zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts möglich (Aufgabeninhalt) und auch die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem GkG NRW nur diesen zugänglich (formale Ausgestaltung). Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstattet der NWL der KAAW die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 6 Haftung

1. Für Fehler im Rahmen der Aufgabenübertragung/-wahrnehmung nach dieser Vereinbarung haftet der jeweils zuständig handelnde Vertragspartner allein.
2. Die KAAW unterhält eine Eigenschadens- bzw. Haftpflichtversicherung für Schäden, die beim NWL infolge schuldhafter und/oder fahrlässiger Pflichtverletzungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung entstehen.
3. Soweit den NWL auf Grund von unsachgemäßer bzw. unzulässiger Aufgabenwahrnehmung durch die KAAW Schadensersatz- und/oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten treffen und/oder Kosten auf Grund von sonstigen Rechtsschutzverfahren in allen Instanzen sowie behördliche- bzw. berufsrechtliche Prüfungsverfahren treffen, stellt die KAAW den NWL insoweit von jedweder Haftung bzw. den Kosten im Innenverhältnis frei. Der NWL ist insoweit insbesondere nicht verantwortlich für die Rechtmäßigkeit der von der KAAW für die Durchführung der Aufgabe getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen.
4. Die Schadensvermeidungs- und Schadensminderungspflichten ergeben sich aus § 254 BGB analog.

§ 7 Datenschutz

1. Der Zweckverband KAAW verpflichtet sich, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und alle ihm aus dem Bereich des NWL zur Kenntnis gelangten Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen.
2. Die KAAW stellt sicher, dass jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Vereinbarung ausschließlich gemäß den Weisungen des NWL erfolgt.
3. Mit Beendigung der Zusammenarbeit verpflichtet sich die KAAW die bei ihr zur Ausführung der Aufgaben eingesetzten Daten sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben.

§ 8 Schlichtungsstelle

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzu rufen.
2. Ein Klagerrecht vor den Verwaltungsgerichten wird nicht ausgeschlossen.

§ 9 Formerfordernisse; Elektronische Kommunikation; Salvatorische Klausel

1. Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden dieser Vereinbarung

bedürfen der Zustimmung aller Vertragspartner und müssen den öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere den Anforderungen des GkG NRW, genügen.

2. Zur rationelleren Gestaltung des innerbetrieblichen Ablaufs dürfen auftragsbezogene Informationen und Daten in elektronisch verwalteten Dateien gespeichert und ausgewertet werden. Sollte im Zusammenhang mit der Tätigkeit eine Kommunikation per E-Mail erfolgen, wird keine Vertragspartei Ansprüche aus dem Umstand herleiten, dass E-Mail-Nachrichten einschließlich Anhängen von Dritten gelesen, verändert, verfälscht werden, verloren gehen oder mit Viren befallen sein können. Auch soweit Arbeitsergebnisse in elektronischer Form zugeleitet werden, ist gleichwohl allein die zugeleitete schriftliche und unterzeichnete Fassung verbindlich.
3. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit bzw. Undurchführbarkeit an gilt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass sich die Vereinbarung als Lückenhaft erweist.

§ 10 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch den NWL gekündigt werden.
3. Der KAAW kann seinerseits die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen kündigen. Sollte die Kündigung durch die KAAW erfolgen, wird die Zusammenarbeit noch über einen Zeitraum von 3 Monaten ab Veröffentlichung der Kündigung nach Absatz 6 fortgeführt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
5. Die Kündigung, unabhängig davon, ob sie ordentlich oder außerordentlich erfolgt, bedarf beidseitig der Schriftform. Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Bezirksregierung unter Beachtung der Fristen nach Abs. 3 und 4 anzuseigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 und 4 GkG NRW (amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster).

Unna, den 18.10.2024 Ibbenbüren, den 21.11.2024



NWL/EBINFA
Verbandsvorstand



KAAW
Verbandsvorstand



NWL/EBINFA
stellv. Verbandsvorsteher



KAAW
stellv. Verbandsvorsteher

7 **Bekanntmachung**
Planfeststellungsbeschluss gemäß § 35 Abs. 2
Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung der
Zentraldeponie Altenberge

Bezirksregierung Münster Münster, den 10.01.2025
 Az.: 500-9943862/0002.V

I.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 06.01.2024 (Az.: 500-9943862/0002.V) wird gemäß § 35 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Be- wirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrens- gesetzes des Bundes (VwVfG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – Umweltverträglich- keitsprüfungsgesetz (UVPG) der vom Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt beantragte Plan zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge (ZDA) um die Deponieabschnitte ZDA II.3 und ZDA III festgestellt.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungbeschlusses lautet:

I. Entscheidung

I. 1. Feststellung des Plans

Auf den Antrag vom 09.05.2023 des

Kreises Steinfurt
 Tecklenburger Straße 10
 48565 Steinfurt

wird durch die Bezirksregierung Münster (BR Münster) gemäß § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen (NB) der Plan zur Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge (ZDA) zugelassen.

Der Kreis Steinfurt ist Träger dieses Vorhabens und Betreiber der Deponie Altenberge. Der Kreis Steinfurt hat zum 01.07.1993 die Entsorgungsgesellschaft Steinfurt mbH (EGST) mit der technischen Betreuung des Deponiebetriebes beauftragt.

I. 2. Umfang des Planfeststellungsbeschlusses (PFB)

Der Standort der ZDA befindet sich 3,0 km nordwestlich der Gemeinde Altenberge in der Gemarkung Altenberge, Flur 3, in den Flurstücken 21, 92, 93, 95, 135, 152, 173, 174 und 175.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 (DK II-Deponie) und ZDA III (DK II Asbestablagerungsbetrieb).

Die planfestgestellte Deponiefläche wird um den als ZDA III bezeichneten Abschnitt (s. Anlage 1.0) erweitert.

Der Deponieabschnitt ZDA II.3 grenzt südlich an den aktuell in Betrieb befindlichen Deponieabschnitt ZDA II.2. Er lehnt sich auf den Deponieabschnitt ZDA II.2 an und überschüttet die aktuelle südliche Betriebsböschung.

Die Erweiterungsfläche ZDA III befindet sich westlich des bereits rekultivierten Deponieabschnitts ZDA I. Die Fläche wird derzeit als Weide genutzt, die westliche Begrenzung stellt die asphaltierte Betriebsstraße dar. Dieser Deponieabschnitt soll als Monobereich ausschließlich zur Ablagerung von asbesthaltigen Abfällen betrieben werden. Er lehnt sich auf den bereits rekultivierten Deponieabschnitt ZDA I.

Über die beantragte Einleitungserlaubnis wird mit einem separaten Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

I. 3. Rechtsgrundlagen / Rechtswirkung

Rechtsgrundlagen des vorliegenden Planfeststellungs- beschlusses sind:

- §§ 35 Abs. 2 und 36 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
 - §§ 19 und 21 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)
 - §§ 15 - 27 des Gesetzes über die Umweltverträglich- keit (UVPG)
 - §§ 72 - 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)
 - §§ 1 und 2 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
- jeweils in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch den vorliegenden PFB wird die Zulässigkeit des Vorhabens (s. a. I. 2) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen oder Einrichtungen auf dem Standort der ZDA im Hinblick auf alle von ihm berührten Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Hiervon ausgenommen ist die o.g. Einleitungserlaubnis. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Aufgrund der im Wesentlichen in der Begründung in diesem Beschluss dargestellten Planungsüberle- gungen und nach dem Ergebnis des Anhörungsver- fahrens wird das planfestgestellte Vorhaben „Erweiterung der Zentraldeponie Altenberge um die Deponieabschnitte ZDA II.3 (DK II-Deponie) und ZDA III (DK II Asbestablagerungsbereich)“ unter Abwägung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit als notwendig und verhältnismäßig angesehen.

I. 4. Entscheidung über Einwendungen und Verfahrensanträge

Einwendungen gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststel- lungenverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

I. 5. Bedingungen, Vorbehalte und Befristungen

Der vorliegende PFB steht gemäß § 36 Abs. 4 KrWG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von NB über Anforderun- gen an die Deponie oder ihren Betrieb.

I. 6. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit die sofortige Vollziehung des vorliegenden PFB angeordnet.

I. 7. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Träger des Vorhabens.

III.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorliegenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

IV.

1. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und der festgestellten Planunterlagen stehen gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG

vom 17.01.2025 bis zum 31.01.2025 einschließlich

auf der

- Internetseite der Bezirksregierung Münster: [www.brms.nrw.de/go/verfahren -> Deponien](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren->Deponien)
- Internetseite der Gemeinde Altenberge: [https://altenberge.de/de/aktuelles-aus-altenberge](http://altenberge.de/de/aktuelles-aus-altenberge)

• Internetseite der Gemeinde Nordwalde:

<https://www.nordwalde.de/gemeinde-wirtschaft-politik/die-gemeinde-nordwalde/amtsblatt/weitere-bekanntmachungen-anderer-behoerden/>

• UVP Portal: www.uvp-verbund.de

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

2.

Zusätzlich können bei der Gemeinde Altenberge, Rathaus Altenberge, Eingangsobergeschoss, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, während der Dienststunden (Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr), der Planfeststellungsbeschluss mit Entscheidung über die Umweltverträglichkeitsprüfung und die festgestellten Planunterlagen eingesehen werden. Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung während der oben genannten Dienstzeiten ist bei dem folgenden Ansprechpartner möglich:

Christoph Rövekamp 02505 / 82-46
christoph.roevekamp@altenberge.de

3.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Im Auftrag

gez. Ristow

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 11-12

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**8 Öffentliche Bekanntmachung**

Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie

Der Regionaldirektor

Essen, 05.01.2025

des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat am 13.12.2024 (Drucksache Nr. 14/1759) die Aufstellung der 1. Änderung des Regio-

nalplans Ruhr – Windenergie zur Festlegung von Windenergiebereichen beschlossen. Sie hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, das Aufstellungsverfahren durchzuführen und die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten Stellen gemäß § 9 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW an der Planänderung zu beteiligen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Regionalplanes Ruhr – Windenergie umfasst die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und den Ennepe-Ruhr-Kreis.

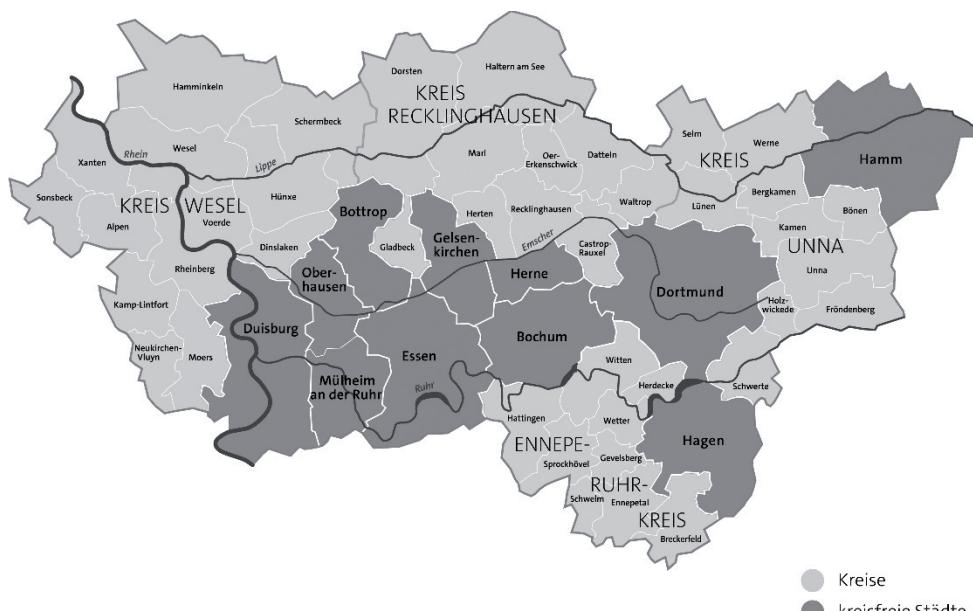


Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr

HINTERGRUND ZUR 1. ÄNDERUNG DES REGIONALPLANS RUHR

Zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windkraft, ist am 20. Juli 2022 das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz (WaLG)) in Kraft getreten. In diesem Zusammenhang wurde das Windenergieländerbedarfsgesetz (WindBG) eingeführt, das durch weitere Anpassungen im Planungsrecht flankiert wurde. Das WindBG verfolgt das Ziel, 2 % der Bundesfläche für die Windenergie auszuweisen und weist den Bundesländern dafür verbindliche Flächenziele (sogenannte Flächenbeitragswerte) zu. Das Land NRW muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % der Landesfläche für die Windenergie ausweisen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt in NRW durch die zweite Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW, die mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen am 01.05.2024 in Kraft getreten ist (GV. NRW. Ausgabe 2024 N. 11 vom 30.04.2024). Sie legt fest, dass in den sechs Planungsregionen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie in den Regionalplänen festzulegen sind. Gemäß Ziel 10.2-2 LEP NRW sind in der Planungsregion des RVR Windenergiebereiche im Umfang von mindestens 2.036 ha im Regionalplan zu sichern.

An das Erreichen oder Nichterreichen der Mindestflächenwerte sind bauplanungsrechtliche Konsequenzen für die gesamte Planungsregion des Regionalverbands Ruhr geknüpft. Diese ergeben sich insbesondere aus den §§ 245e und 249 BauGB und betreffen die Privilegierung von Windenergieanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Sobald die Mindestflächenwerte erreicht sind, wird sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB außerhalb von Windenergiegebieten gem. § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB richten. Gleichzeitig entfallen bei bestehenden kommunalen Windenergieplanungen mit außerberechtlicher Ausschlusswirkung die Rechtswirkungen gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.

Um den regionalen Mindestflächenwert von 2.036 ha regionalplanerisch umzusetzen, ist eine Änderung des Regionalplans Ruhr erforderlich.

Der Entwurf der ersten Änderung des Regionalplans Ruhr umfasst folgende Unterlagen:

- Zeichnerische und textliche Änderungen
- Anhang Wind Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen
- Erläuterungskarte 23 Windenergiebereiche

Zu den Verfahrensunterlagen gehört zudem die Begründung und der gem. § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) erstellte Umweltbericht (einschließlich Anhänge).

EINSICHTNAHME

Der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit

vom 20.01.2025 bis einschließlich zum 03.03.2025

beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen können zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

abgerufen werden. Die Auslegung bei den Kreisen und kreisfreien Städten erfolgt ausschließlich elektronisch durch Ver-

linkung auf o.g. Website. Die Unterlagen werden ergänzend auf der Seite des regionalen Planungsträgers unter www.ruhrparlament.de veröffentlicht.

BETEILIGUNG – STELLUNGNAHME

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Aufstellung der 1. Änderung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird innerhalb der Auslegungsfrist vom 20.01.2025 bis einschließlich zum 03.03.2025 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme abzugeben.

Stellungnahmen sollen elektronisch, insbesondere auf die folgende Art und Weise übermittelt werden (vgl. § 13 LPIG NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG):

1. Elektronisch über das Beteiligungsportal „Beteiligung NRW“ unter dem folgenden Link:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1010925>

oder

2. Per E-Mail an das Postfach

beteiligung-rpruhr@rvr.ruhr

Bitte geben Sie dazu in der Betreffzeile Ihrer E-Mail möglichst folgende Bezeichnung an - **RP Ruhr Windenergie** - an. Dies erleichtert die technische Weiterverarbeitung erheblich.

Stellungnahmen der öffentlichen Stellen sollen über das Portal „Beteiligung NRW“ erfolgen (vgl. § 13 LPIG NRW).

Stellungnahmen können ausnahmsweise nicht elektronisch vorgebracht werden: schriftlich per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen.

HINWEISE FÜR DIE ABGABE DER STELLUNGNAHME

Es wird darum gebeten, die Stellungnahmen unter Angabe des vollständigen Namens, der Anschrift und in lesbarer Form abzugeben.

Bei Abgabe einer Stellungnahme werden die darin gemachten personenbezogenen Daten gespeichert und im Rahmen der Auswertung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemachte Einwendungen einer Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) sind im Verfahren über den Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG), soweit § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG nach § 48 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) anzuwenden ist. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Es wird grundsätzlich davon abgesehen, individuelle Eingangsbestätigungen zu versenden.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands

Ruhr entscheidet über die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPIG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist die 1. Änderung des Regionalplans Ruhr - Windenergie der Landesplanungsbehörde anzusehen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 7 LPIG NRW).

Im Auftrag
gez. Markus Gerber
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 12-14

**9 Öffentliche Bekanntmachung
Bildung des Wahlausschusses des Regionalverbandes Ruhr für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2024 gemäß § 46 g Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NW. S. 443), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, den Wahlausschuss für die Wahl der Verbandsversammlung des RVR am 14. September 2025 gebildet, der neben dem Regionaldirektor als Wahlleiter und Vorsitzenden aus 10 Beisitzern besteht.

Gemäß § 75 f i. V. m. § 6 Abs. 1 S. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, werden die Namen der Beisitzer und ihrer Stellvertreter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

	Beisitzer:	Stellvertreter:
1. SPD	Oliver Bartosch	Silke Ossowski
2. SPD	Christa Becker-Lettow	Maria Tepperis
3. SPD	Gerd Drüten	Wolfgang Weber
4. CDU	Sabine Mayweg	Marco Pufke
5. CDU	Frank Berger	Frank Heidenreich
6. CDU	Christiane Moos	Uwe Kutzner
7. B90/ Die Grünen	Birgit Beisheim	Marko Unterauer
8. B90/Die Grünen	Karsten Finke	Walter Wandtke
9. Die Linke	Eleonore Lubitz	Wolfgang Freye
10. FDP	Ralf Witzel	Andreas Mersch

Essen, 17. Dezember 2024

Der Wahlleiter



Garrett Duin
Regionaldirektor

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 14

**10 Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 14. September 2025**

A. Ort und Frist für die Einreichung (§§ 46 f, 46 g i.V.m. § 15 KWahlG)

Gemäß § 75 i der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 714), in Kraft getreten am 13. November 2024, fordere ich hiermit zur Einreichung von Listenwahlvorschlägen für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) auf.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat festgelegt, dass der Termin für die Kommunalwahlen 2025 in Nordrhein-Westfalen der 14. September 2025 sein wird. An diesem Tag findet im Gebiet des Regionalverbandes Ruhr auch die Wahl der Verbandsversammlung statt.

Die Listenwahlvorschläge für die Direktwahl der Verbandsversammlung sind bis **spätestens zum 69. Tag vor der Wahl (7. Juli 2025), 18:00 Uhr**, bei folgender Stelle einzureichen:

Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr
Referat 2 – Verbandsgremien
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

Unter „Einreichung“ ist die Übergabe des Listenwahlvorschlags an den Wahlleiter oder an den mit den laufenden Wahlgeschäften betrauten Beauftragten in der Dienststelle des Wahlleiters zu verstehen. Bei brieflicher Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs beim Wahlleiter maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung. Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Ein verspätet eingereichter Listenwahlvorschlag ist daher unheilbar ungültig und muss vom Wahlausschuss des Regionalverbandes Ruhr zurückgewiesen werden.

Parteien und Wählergruppen erhalten die erforderlichen amtlichen Formblätter beim Regionalverband Ruhr, Referat 2 - Verbandsgremien.

Es handelt sich bei diesen Formblättern um Anlagen der KWahlO. Bei den im nachfolgenden Text benannten Formblättern wurde die dort vorgenommene Nummerierung beibehalten.

Es wird dringend empfohlen, die Listenwahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Listenwahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können

B. Wahlvorschlagsrecht (§ 10 RVRG i. V. m. § 46 h Abs. 4 KWahlG)

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GVNRW. S. 96), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, erfolgt die Wahl der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Einzelbewerber können bei der Wahl der Verbandsversammlung nicht kandidieren.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass gemäß der Vorschrift des § 46 j Abs. 2 KWahlG bei der Sitz-

Verteilung eine 2,5 Prozent-Sperrklausel gilt. Demnach bleiben Listenwahlvorschläge, die weniger als 2,5 Prozent der Gesamtstimmenzahl erhalten haben, bei der Sitzverteilung für die Verbandsversammlung unberücksichtigt.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten (sog. neue Partei oder Wählergruppe), so kann sie einen Listenwahlvorschlag nur einreichen, wenn sie folgende Nachweise erbringt:

- Wahl des für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr zuständigen Vorstandes nach demokratischen Grundsätzen – der Nachweis ist durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahl anwesenden Personen zu erbringen;
- schriftliche Satzung und ein Programm
- und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Nachweispflicht gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. I Nr. 70), bis zum Tage der Wahlausreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleiterin eingereicht haben.

C. Aufstellung der Bewerber¹

(§§ 46 f, 46 h Abs. 4 u. 6 i. V. m. §§ 7, 8, 12, 15, 17 KWahlG)

Als Bewerber kann in einem Listenwahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Jeder Bewerber darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Zudem sollen Frauen und Männer gleichmäßig in Vertretungskörperschaften repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Parteien und Wählergruppen aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber ([Anlage 9d KWahlO](#)) sowie die vorgeschriftenen Versicherungen an Eides statt hierzu ([Anlage 10d KWahlO](#)) sind mit dem Listenwahlvorschlag einzureichen.

Wählbar für die Verbandsversammlung sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltag ihre Wohnung bzw. Hauptwohnung im Wahlgebiet haben, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

Das Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV. NW. 1998, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, auf das Gebiet der dem Verband gemäß § 1 RVRG angehörenden Mitgliedskörperschaften. Dies sind die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Recklinghausen, Unna und Wesel.

D. Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 46 h Abs. 3, 13 KWahlG)

Für Beamte und Arbeitnehmer (soweit sie nicht überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder sonst die Verwaltungsführung ihres Dienstherrn oder Arbeitgebers inhaltlich nicht beeinflussen können) im Dienst des Regionalverbandes Ruhr sowie Beamte und Arbeitnehmer im Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen, die unmittelbar mit der Ausübung der allgemeinen Aufsicht oder Sonderaufsicht über Gemeinden und Gemeindeverbände im Verbandsgebiet oder über den Regionalverband selbst befasst sind, ist die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung ausgeschlossen.

Gewählte aus diesem Personenkreis können ihr Mandat nur ausüben, wenn sie die Beendigung ihres Dienstverhältnisses nachweisen.

Stellt der Wahlleiter nachträglich fest, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung das Mandat ausübt, obwohl es wegen der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der gleichzeitigen Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung gehindert ist, und weist das Mitglied der Verbandsversammlung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung der nachträglichen Feststellung die Beendigung seines Dienstverhältnisses nach, so scheidet es mit Ablauf der Frist aus der Verbandsversammlung aus.

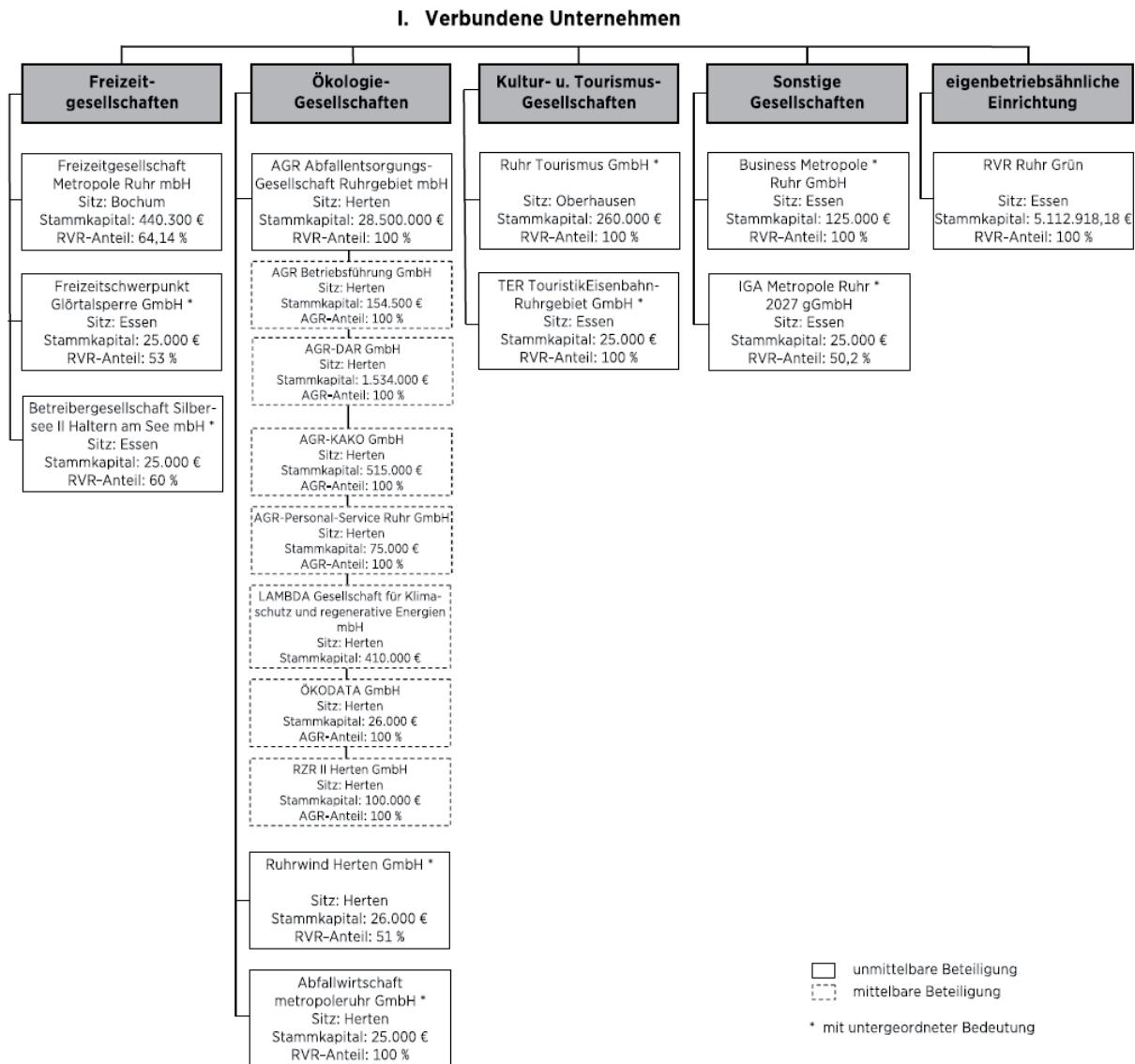
Den Verlust der Mitgliedschaft stellt der Wahlleiter fest. Entsprechendes gilt, wenn eine o. g. dienstliche Tätigkeit während der Wahlperiode aufgenommen wird.

Die vorstehenden Regelungen finden auf abgeordnete Beamte sinngemäß Anwendung, wenn die Abordnung zum Regionalverband Ruhr bzw. Land Nordrhein-Westfalen die Dauer von insgesamt drei Monaten überschreitet.

Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Gesellschaft oder Stiftung sowie Beamte und Arbeitnehmer einer rechtsfähigen Anstalt, an der der Regionalverband maßgeblich beteiligt ist, können, soweit sie allein oder mit anderen ständig, auch vertretungsweise, berechtigt sind, das Unternehmen in seiner Gesamtheit zu vertreten, wie Vorstandsmitglieder, stellvertretende Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, stellvertretende Geschäftsführer und Prokuristen, nicht zugleich der Verbandsversammlung angehören. Die maßgebliche Beteiligung erfasst die Gewährträgerschaft und neben den Fällen einer Kapitalbeteiligung mit einem Anteil von mehr als 50 vom Hundert auch die Fälle, in denen der Regionalverband Ruhr aufgrund seiner Stimmenmehrheit in Aufsichts- und Kontrollorganen oder in sonstiger Weise entscheidenden Einfluss auf die Unternehmensführung besitzt.

¹ Der Regionalverband Ruhr befürwortet eine geschlechtergerechte Rechts- und Amtssprache und richtet sich mit diesen Informationen an alle Geschlechter gleichermaßen. Da die zugrunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen jedoch verallgemeinernde männliche (Funktions-)Bezeichnungen verwenden, wurden diese im Sinne der Rechtsklarheit übernommen.

Übersicht der Beteiligungen (Stand: 10.12.2024):



E. Inhalt und Form der Listenwahlvorschläge

(§§ 46 f, 46 h Abs. 4, 5, 6 i.V.m. §§ 15, 16 KWahlG; § 75 j KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11e KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten

1. den Namen der Partei oder Wählergruppe, die den Listenwahlvorschlag einreicht,
2. Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Er soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Ein Bewerber für die Wahl zur Verbandsversammlung darf nur in einem Listenwahlvorschlag benannt werden. In einen Listenwahlvorschlag darf nur aufgenommen

werden, wer seine Zustimmung schriftlich auf dem Formblatt (Anlage 12d KWahlO) erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Soll ein Bewerber in dem Listenwahlvorschlag Ersatzbewerber für einen in dem Listenwahlvorschlag benannten anderen Bewerber sein, so muss der Listenwahlvorschlag auch den Familien- und die Vornamen des zu ersetzenen Bewerbers und die laufende Nummer des Listenwahlvorschlags, unter der der zu ersetzenen Bewerber aufgestellt ist, enthalten.

F. Unterzeichnung der Listenwahlvorschläge / Unterstützungsunterschriften

(§ 46 h Abs. 4 S. 1, Abs. 5 KWahlG; § 75 j Abs. 3 i. V. m. § 26 Abs. 3 KWahlO)

Der Listenwahlvorschlag einer Partei muss vom Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände nach § 7 Abs. 2 PartG, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Der Listenwahlvorschlag einer Wählergruppe muss von deren Vorstand unterzeichnet sein. Maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags amtierende Vorstand.

Der Listenwahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, die in der im Zeitpunkt der Wahlauszeichnung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der Verbandsversammlung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten ist (sog. neue Parteien oder Wählergruppen), muss ferner von mindestens 250 Wahlberechtigten aus dem Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften). Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14d KWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Bei Anforderung der Formblätter beim Wahlleiter des Regionalverbandes Ruhr ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Listenwahlvorschlag unterstützen, müssen auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sollen auch die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer (sofern vorhanden) sowie der Tag der Unterzeichnung vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift (Anlage 14d KWahlO) oder als gesonderte Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Listenwahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Listenwahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Listenwahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Listenwahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch den Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichnung eines Listenwahlvorschlags durch einen Bewerber ist zulässig.
5. Die Prüfung der Gültigkeit von Unterstützungsunterschriften obliegt im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr den dortigen Gemeindebehörden.

G. Anlagen zum Listenwahlvorschlag (§ 75 j Abs. 4 u. Abs. 5 KWahlO)

Dem Listenwahlvorschlag (Anlage 11e KWahlO) sind beizufügen:

1. die Zustimmungserklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 12d KWahlO
2. eine Bescheinigung der Wählbarkeit einer im Wahlgebiet des Regionalverbandes Ruhr liegenden Gemeinde nach dem Muster der Anlage 13c KWahlO;
3. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 46 f i. V. m. § 17 Abs. 8 des KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem

Muster der Anlage 9d KWahlO gefertigt, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10d KWahlO gefertigt werden;

4. bei Listenwahlvorschlägen von sog. neuen Parteien oder Wählergruppen – neben den erforderlichen Unterstützungsunterschriften sowie den Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (vgl. F. oben) – die Nachweise über Vorstand, Satzung und Programm, soweit die Unterlagen nicht die Bundeswahlleiterin ordnungsgemäß eingereicht worden sind (vgl. B. letzter Absatz oben); hat eine sog. neue Partei oder Wählergruppe eine über das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht zu werden, wenn das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind;
5. sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes nach § 46 h Abs. 3 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Arbeitsverhältnis sowie ihre ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

H. Ungültige Listenwahlvorschläge

(§ 46 f i. V. m. §§ 15 - 18 KWahlG; vgl. auch §§ 27 - 29 KWahlO)

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können bis zur Zulassung nur noch Mängel behoben werden, die die Gültigkeit des Listenwahlvorschlags bei Ablauf der Einreichungsfrist nicht berühren.

Ein gültiger Listenwahlvorschlag liegt nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht vor,

1. wenn die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
2. wenn die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen,
3. soweit die Zustimmungserklärungen der Bewerber bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (sind in einem Listenwahlvorschlag die Anforderungen - nur - hinsichtlich einzelner Listenbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Listenwahlvorschlag gestrichen und die nachfolgenden Listenbewerber rücken auf),
4. wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufstellung des Listenwahlvorschlags nach § 17 Abs. 8 KWahlG fehlt oder mangelhaft ist; zum Nachweis gehört auch die Versicherung an Eides statt durch den Versammlungsleiter und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer.

Essen, 17. Dezember 2024

Der Wahlleiter



Garrelt Duin
Regionaldirektor

11 Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe

Nachrichtlicher Hinweis gem. § 16 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe:

Das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe hat am 19. Dezember 2024 nachfolgende Bekanntmachung auf seiner Internetseite unter www.stiwl.de öffentlich bekanntgemacht:

- Bekanntmachung neue Prüfungssatzung PS-Kom-I
(Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2024)

Münster, 19.12.2024

Die Studienleiterin
gez. Dr. Sabine Seidel
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2025 S. 18

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster